

aus der Hs. Wolfenbüttel¹, Helmst. 32 saec. XI. in. fol. 190 (= M).

Wie verhalten sich diese drei Texte zu einander? A zerfällt in drei Theile, die am besten mit K. Hampe's Worten² charakterisiert werden. 'A I (a. a. O. 175—176, 5) enthält einen kurzen einleitenden Bericht über die Restitution Ebo's zu Ingelheim und seine Rückkehr nach Reims; A II (176, 6 — 177, 4) eine Zustimmungserklärung seiner Suffraganbischöfe in Form einer Urkunde mit acht Unterschriften; A III (177, 5 — 183, 12) die eigentliche Rechtfertigungsschrift Ebo's'. Abgesehen nun von orthographischen Verschiedenheiten und der Auslassung von A I 175, 1—175, 25 bringt M denselben Text, freilich in der Art, dass mehrfach Verschiebungen stattgefunden haben. M ist nämlich gleich A III 177, 6—181, 26. I 175, 25—176, 5. II 176, 6—177, 4. III 181, 26—183, 12, d. h. ein Theil der eigentlichen Rechtfertigungsschrift bildet den Anfang, daran schliessen sich die zweite Hälfte des Berichts über Ebo's Wiedereinsetzung, die Urkunde der Suffragane, der Rest des Apologeticum schliesst das Ganze ab. Diese Anordnung trennt Zusammengehöriges und schaltet an unpassender Stelle Stücke ein, die anderswo am Platze sind; sie lässt einen Abschnitt fort, der erforderlich ist, um das Folgende zu verstehen. Nach allem kann M nicht den vom Verfasser selbst beabsichtigten Text darbieten; für die unmögliche Disposition wird man nur die Gedankenlosigkeit des Schreibers oder die schon in seine Quelle eingerissene Verwirrung verantwortlich machen dürfen³.

Den Texten A und M gegenüber bietet S eine durchaus originale Fassung des Apologeticum. Zunächst hinsichtlich der Anordnung: an die Spitze ist Ebo's Vertheidigung getreten, die ausdrücklich auf die Aktenstücke des Schlusses hinweist; A stellt seine Abschnitte unmittelbar nebeneinander. Original ist ferner die stilistische Formulierung: wohl kehren in S zahlreiche Ausdrücke und ganze Satztheile von A und M wieder⁴, werden hier wie dort die

1) Vgl. O. von Heinemann, Die Hss. der herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel I, 1, 22. Herr Dr. Levison hatte die Güte, für mich eine genaue Collation anzufertigen. 2) N. A. XXIII, 182. 3) Gegen diese Aufstellung kann meines Erachtens nicht der Umstand verwerthet werden, dass der Codex ursprünglich in die Diöcese Hildesheim, also an Ebo's späteren Sitz, gehörte und in ihm der echte Brief Paschalis' I. an Ebo überliefert ist, vgl. MG. Epp. V, 68. 4) Eine vollständige Liste dieser Uebereinstimmungen würde zu viel Raum beanspruchen; sie wurde daher fortgelassen.